



MONHEIM AM RHEIN

Stadtverwaltung · Postfach 10 06 61 · 40770 Monheim am Rhein

MWIKE NRW  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

### 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW

#### 2. Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Wagner,

ich bedanke mich für die zweite Beteiligung der Stadt Monheim am Rhein an der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen, die mich mit Ihrem Schreiben vom 10.03.2026 per E-Mail erreichte.

Mit der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans verfolgt die Landesregierung das Ziel, verschiedene Festlegungen des LEP anzupassen und insbesondere den aktuellen Herausforderungen der Energie- und Flächenpolitik Rechnung zu tragen. Die Stadt Monheim am Rhein begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen des Landes, die Energiewende zu unterstützen, sowie die Handlungsspielräume der Kommunen in der räumlichen Planung zu stärken.

Die im Rahmen der erneuten Beteiligung vorgelegten Unterlagen zeigen jedoch, dass die in der ersten Beteiligung von der Stadt Monheim am Rhein vorgetragene Hinweise und Anregungen nur in sehr begrenztem Umfang aufgegriffen wurden. In mehreren Punkten wurden die vorgebrachten Bedenken nicht oder nur teilweise berücksichtigt. Ich verweise daher weiterhin auf die Ausführungen in der Stellungnahme der Stadt Monheim am Rhein vom 16.05.2025.

Im Folgenden werden die wesentlichen Punkte der Stellungnahme der Stadt Monheim am Rhein vom 16.05.2025 zusammenfassend dargestellt und, soweit erforderlich, nochmals präzisiert, um zu verdeutlichen, warum ich die von Ihnen vorgebrachte Planung für fehlerhaft halte:

- I. Mit dem Grundsatz 6.1-10 sollen größere räumliche Spielräume für eine bedarfsgerechte Siedlungsflächenentwicklung auf den nachfolgenden Planungsebenen eröffnet werden.

In den Erläuterungen werden hierzu Instrumente wie Flex-Modelle, Sondierbereiche, Bedarfskonten sowie virtuelle Gewerbeflächenpools genannt.

In den Unterlagen der 2. Beteiligung wurden hierzu Präzisierungen aufgenommen (vgl. Begründung S. 28–30 sowie Synopse S. 50–52). Die Stadt Monheim am Rhein begrüßt diese Ergänzungen sowie die grundsätzliche Stärkung der kommunalen Planungsspielräume, insbesondere für Kommunen mit begrenzter Flächenverfügbarkeit bei gleichzeitig dynamischer Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur – wie es in der Stadt Monheim am Rhein der Fall ist.

Zentrale Anregungen aus der Stellungnahme der Stadt Monheim am Rhein vom 16.05.2025 wurden jedoch nur teilweise aufgegriffen. Insbesondere fehlen weiterhin konkrete Aussagen zur praktischen Anwendung der Instrumente sowie zu den Abstimmungsprozessen mit den Kommunen. Die Stadt Monheim am Rhein regt daher weiterhin an, die Erläuterungen stärker zu konkretisieren und praxisnah auszugestalten und Beispiele zu geben.

- II. Die Änderung der Ziele 7.2-3 sowie 10.2-8 beabsichtigt, die mögliche Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) weiter zu konkretisieren. In den Unterlagen der 2. Beteiligung wurden hierzu Ergänzungen aufgenommen (vgl. Begründung S. 34–38 sowie Synopse S. 76–90).

Die Stadt Monheim am Rhein begrüßt grundsätzlich, dass der Kontext der Energiewende in den Erläuterungen stärker berücksichtigt wird. Gleichzeitig bleibt die Inanspruchnahme von BSN weiterhin stark eingeschränkt und im Wesentlichen auf Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsinfrastruktur mit überragendem öffentlichem Interesse begrenzt. Eine weitergehende Öffnung im Kontext der Energiewende wurde nicht aufgegriffen.

Auch der neu eingeführte Grundsatz 7.2-4 (vgl. Begründung S. 36 sowie Synopse S. 90–91) führt zu keiner inhaltlichen Öffnung, sondern konkretisiert im Wesentlichen zusätzliche Anforderungen an die Alternativenprüfung und Eingriffsminimierung. Eine stärkere Berücksichtigung der Belange der Energiewende ist damit nicht verbunden.

Die Stadt Monheim am Rhein regt daher weiterhin an, die Nutzung solcher Bereiche im Einzelfall ergebnisoffen zu prüfen, insbesondere wenn keine Alternativstandorte zur Verfügung stehen und ein entsprechender Bedarf nachgewiesen werden kann. Dies erscheint vor dem Hintergrund der bundesrechtlichen Zielsetzung des § 2 EEG sowie der angestrebten nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung weiterhin sachgerecht.

- III. Die Änderung der Ziele 7.3-3 und 10.2-8 sowie des Grundsatzes 7.3-2 beabsichtigt, die mögliche Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen für Windenergienutzung weiter zu konkretisieren. In den Unterlagen der 2. Beteiligung wurden die Regelungen zur Inanspruchnahme von Waldbereichen angepasst und die Ausnahmetatbestände näher konkretisiert (vgl. Begründung S. 39–42 sowie Planänderung S. 103–122).

Die Stadt Monheim am Rhein begrüßt, dass eine stärkere Flexibilisierung der Walderhaltung vorgesehen ist. Gleichzeitig bleiben die Regelungen zur ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Waldbereichen weiterhin sehr restriktiv. Die Ausnahmetatbestände



werden im Wesentlichen auf Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsinfrastruktur mit überragendem öffentlichem Interesse beschränkt. Für die Windenergienutzung gilt weiterhin, dass diese nur in Nadelwaldbeständen vorgesehen ist. Damit wurde der zentrale Hinweis der Stadt Monheim am Rhein aus der Stellungnahme vom 16.05.2025 nicht aufgegriffen. Gerade vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen in den heimischen Waldbeständen erscheint diese Einschränkung nicht sachgerecht. So sind beispielsweise im Knipprather Wald erhebliche Schäden an Laubbaumbeständen festzustellen. Rund 30 % der Eichen sind durch Schädlinge wie Eichenpracht- und Eichenkernkäfer betroffen, was bereits zu vorzeitigen Fällungen sowie erhöhtem Pflege- und Wiederaufforstungsaufwand führt (vgl. RP Online vom 11.09.2025). Dies verdeutlicht, dass auch Laubwaldbestände zunehmend unter Druck stehen und pauschale Einschränkungen, wie beispielsweise auf Nadelwälder, den tatsächlichen waldökologischen Entwicklungen nicht gerecht werden.

Die Stadt regt daher weiterhin an, eine größere planerische Flexibilität zu ermöglichen. Zudem sollte geprüft werden, ob die Nutzung von Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien – insbesondere die Windenergienutzung – grundsätzlich auf allen Waldflächen ergebnisoffen geprüft werden kann, sofern keine Alternativstandorte bestehen und fachrechtliche Anforderungen eingehalten werden. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund der bundesrechtlichen Zielsetzungen des § 2 EEG sachgerecht.

- IV. Mit dem neuen Grundsatz 7.5-3 sollen besonders hochwertige landwirtschaftliche Flächen in den Regionalplänen als „landwirtschaftliche Kernräume“ festgelegt werden. Ziel ist es, diese Flächen langfristig für die landwirtschaftliche Nutzung zu sichern. In den Unterlagen der 2. Beteiligung wurden hierzu Ergänzungen aufgenommen (vgl. Begründung S. 44–45 sowie Planänderung S. 139).

Die Stadt Monheim am Rhein begrüßt grundsätzlich das Anliegen, hochwertige landwirtschaftliche Böden zu schützen. Gleichzeitig bleibt weiterhin unklar, wie die betroffenen Kommunen konkret in die Auswahl und Abgrenzung dieser Kernräume eingebunden werden. Eine neue verbindliche Beteiligungsregelung oder eine klare Festlegung zur kommunalen Mitwirkung ist in den Unterlagen weiterhin nicht erkennbar.

Vor diesem Hintergrund regt die Stadt Monheim am Rhein erneut an, die kommunale Beteiligung bei der Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume verbindlicher auszugestalten und frühzeitig in den regionalplanerischen Prozess einzubeziehen, um eine ausgewogene Abwägung zwischen landwirtschaftlichen, siedlungsstrukturellen und infrastrukturellen Belangen zu gewährleisten.

- V. Mit der Änderung des Grundsatzes 8.1-1 wird eine stärkere Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur angestrebt, insbesondere durch eine Priorisierung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie des Rad- und Fußverkehrs.

Die Stadt Monheim am Rhein begrüßt diese Zielsetzung grundsätzlich, da sie den eigenen stadtentwicklungspolitischen Zielen entspricht. In den vorliegenden Unterlagen (vgl. Begründung S. 47–48 sowie Planänderung S. 139–142) bleibt jedoch weiterhin unklar, wie die Umsetzung konkret erfolgen soll. Insbesondere fehlen konkrete Aussagen zu den anzuwendenden Planungsinstrumenten sowie zur Verbindlichkeit der Festlegungen für die



nachgeordneten Planungsebenen. Die entsprechenden Hinweise der Stadt Monheim am Rhein aus der Stellungnahme vom 16.05.2025 wurden insoweit nicht aufgegriffen.

Vor diesem Hintergrund regt die Stadt Monheim am Rhein weiterhin an, die vorgesehenen Regelungen zu konkretisieren und dabei sicherzustellen, dass die Umsetzung im Einklang mit der kommunalen Planungshoheit erfolgt.

Die Stadt Monheim am Rhein bedankt sich für die Berücksichtigung kommunaler Belange im bisherigen Verfahren. Die vorgetragene Hinweise und Anregungen werden zur weiteren Prüfung und Berücksichtigung im weiteren Abwägungsprozess angeregt.

Zudem bittet die Stadt Monheim am Rhein darum, auch im weiteren Verfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen weiterhin beteiligt zu werden.

